

2. Änderung der ORTSGESTALTUNGSSATZUNG

Aufgrund des § 92 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 sowie Abs. 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 19.12.2007 folgende 2. Änderung der Gestaltungssatzung erlassen:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 15 geändert in „Einfriedigungen und Sichtschutzwände“.
2. Die zu § 1 gehörende Geltungsbereichskarte wird durch die dieser Änderungssatzung beigefügte Geltungsbereichskarte ersetzt. Das Grundstück der ehemaligen Matthias-Claudius-Mühle am Herrenteich wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen.
3. § 10 Abs. 4 Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:
„Sofern sich mehrere Läden, Gaststätten oder gewerbliche Betriebe in einem Gebäude befinden, dürfen die Werbeanlagen eines Ladens bzw. eines Betriebes oder einer Gaststätte *zusammen* die Hälfte der Länge des anteilig zu diesem Laden gehörenden Fassadenteils nicht überschreiten.“
4. § 10 Abs. 4 Buchstabe e) wird um folgenden Satz 3 ergänzt: „Nasenschilder werden auf die zulässige maximale Gesamtlänge gem. Buchstabe c) bzw. d) nicht angerechnet.“
5. § 15 wird umbenannt in „Einfriedigungen und Sichtschutzwände“ und wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt: „Sichtschutzwände von mehr als 5 m Länge und/oder mehr als 2 m Höhe sind an den öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig; auch dann nicht, wenn sie einen Abstand zur straßenseitigen Grundstücksgrenze einhalten.“
6. § 17 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „ Die erste Änderungssatzung vom 4.4.2006 wird durch diese zweite Änderungssatzung geändert und ergänzt.“
7. § 18 wird wie folgt gefasst: „Die zweite Änderung der Ortsgestaltungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Reinfeld (Holstein), den 11.01.2008

Gez. Horn
Bürgermeister

Rechtskräftig seit dem 17.01.2008